
GZ: LIW-0035/20-15

Laab im Walde, am 30.09.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Laab im Walde

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Laab im Walde werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 (5) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 11,00** festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 (5) und (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.242.653,72 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 13.442 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlung

Der Prozentsatz für die Vorauszahlung beträgt gemäß § 6 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80%** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossenen Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im (1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 55,00 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag, daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	X	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3	X	55,00	=	165,00
7	X	55,00	=	385,00
12	X	55,00	=	660,00
17	X	55,00	=	935,00
25	X	55,00	=	1.375,00
35	X	55,00	=	1.925,00
45	X	55,00	=	2.475,00
55	X	55,00	=	3.025,00
65	X	55,0	=	3.575,00
75	X	55,00	=	4.125,00
85	X	55,00	=	4.675,00
95	X	55,00	=	5.225,00
105	X	55,00	=	5.775,00
115	X	55,00	=	6.325,00

Verrechnungsgröße in m ³ /h	X	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
125	X	55,00	=	6.875,00
135	X	55,00	=	7.425,00
145	X	55,00	=	7.975,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 (5) des NÖ Wasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 3,05** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 (1) und (2) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt.

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. von 1. Jänner | bis 31. März |
| 2. von 1. April | bis 30. Juni |
| 3. von 1. Juli | bis 30. September |
| 4. von 1. Oktober | bis 31. Dezember |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die

Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen, mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr, erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und es werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit **01.01.2025** in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltenden Abgabensatz anzuwenden.

Angeschlagen am: 01.10.2024

Abgenommen am: 16.10.2024

Es zeichnet der Bürgermeister:

Dr. med. univ. Peter Klar